

Satzung der LAG Barnim (e.V.)

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 19.05.2009 in Friedrichswalde.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen LAG Barnim e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eberswalde.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des hiesigen Amtsgerichtsbezirks eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung einer integrierten nachhaltigen Entwicklung in der LEADER-Region im Landkreis Barnim. Dazu werden unter Einbeziehung der entsprechenden gesellschaftlichen Gruppen Projekte unterstützt, initiiert und begleitet oder selbst durchgeführt.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Umsetzung der GLES
 - b. Projekte der LAG Barnim e.V. bzw. Mitglieder der LAG Barnim e.V.
 - c. Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung regionaler Konzepte und Leitbilder, die den vorgenannten Absichten entsprechen.
 - d. Mitwirkung bei dem Aufbau von Netzwerken und Kooperationsbeziehungen zur Umsetzung der Satzungszwecke.
 - e. Anregungen zu innovativen Projektansätzen und Unterstützung bei der Erschließung von Förderungsmöglichkeiten sowie endogenen Potenzialen.
 - f. Beförderung der regional übergreifenden nationalen und internationalen Zusammenarbeit.
 - g. Initiierung und Unterstützung von Bildungsmaßnahmen zur qualifizierten Umsetzung der Projekte der LEADER-Region.
 - h. Information der Öffentlichkeit über Zweck und Tätigkeit des Vereins.
- (3) Die Realisierung des satzungsgemäßen Zwecks wird insbesondere unter Beachtung des LEADER-Programms der Region Barnim verfolgt.

§ 3 Grundsätze der Vereinsarbeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Die Wahrnehmung von Vereinsämtern ist ehrenamtlich.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche und damit stimmberechtigte Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins bekennen und diese unterstützen.
- (2) Außerordentliche und damit fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Als Teil des Antrages ist eine Erklärung zur Anerkennung der Zwecke des Vereins und die Bereitschaft zur ihrer Unterstützung abzugeben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod natürlicher Personen bzw. Auflösung juristischer Personen sowie bei Auflösung des Vereins.
- (5) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt, insbesondere, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Vereinssatzung verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Er hat vor seiner Entscheidung dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann dem Ausschluss binnen eines Monats schriftlich widersprechen und verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Deren Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit dem Tage des Zugangs der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses wirksam. Im Falle einer Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss wird der Ausschluss am Tage des Zugangs der Entscheidung der Mitgliederversammlung wirksam.
- (8) Im Falle des Ausscheidens hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins oder auf Teile davon. Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen, in dem die Mitgliedschaft beendet worden ist.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 6),
- (2) der Vorstand (§ 7).

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen (Datum des Poststempels) schriftlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Verwirklichung des Vereinszwecks zuständig, insbesondere für
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenprüfungsberichtes,
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
 - die Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - die Entscheidung in den Fällen des § 4 Abs. 6, Satz 4 der Satzung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, geleitet. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist bei Sitzungsbeginn festzustellen.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. In der Einladung ist auf die verkürzte Einladungsfrist hinzuweisen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Hierzu ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vor Stimmabgabe erforderlich. Ist eine juristische Person Mitglied, ist das Stimmrecht nicht zwingend durch das zuständige Organ auszuüben. Die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten ist gestattet. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mit gezählt. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
Der Vorstand regelt das Finanzgebaren des Vereines. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind nach Funktionen durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes richtet sich die Amtsdauer nach der verbleibenden Amtsdauer des Vorstandes.
- (5) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und jeweils ein stellvertretender Vorsitzender vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende die Vertretung nach außen einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die auch die Vertretung im Innenverhältnis regelt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Im Übrigen gilt § 6 (8) entsprechend.

§ 8 Die Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer können von der Mitgliederversammlung bestellt werden.
- (2) Sie überprüfen das Belegwesen und die Kontoführung des Vereins auf die rechnerische Richtigkeit.
- (3) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Kassenprüfung zu erfolgen.
- (4) Einmal jährlich erfolgt eine Berichterstattung vor der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung des Vorstandes. Sie sind dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt.
- (6) Die Kassenprüfer haben das Recht, ohne Stimmberechtigung an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Zuwendungen von dritter Seite. Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Einzelheiten regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 10 Regionalbeirat und Fachgruppen

Zur Unterstützung der Vereinstätigkeit können vom Vorstand ein Regionalbeirat und bei Bedarf Fachgruppen eingerichtet werden.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 beschlossen werden, wenn mindestens 50% der eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 50% der eingetragenen Mitglieder anwesend, so wird mit einer Frist von vier Wochen erneut eingeladen. Dann entscheiden die Anwesenden mit einer Mehrheit von 2/3 über die Satzungsänderung. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt gegeben werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Wird in einer Sitzung der Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist in dieser Sitzung ebenfalls der Liquidator zu bestellen. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert ein befürwortendes Votum von 2/3 der Vereinsmitglieder. Dieses Votum muss während der Sitzung abgegeben oder zur Sitzung in schriftlicher Form erklärt werden.
- (2) Das nach Durchführung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Restvermögen wird dem Landesverband Brandenburg e.V. des Arbeitslosenverbandes Deutschland zur Verwirklichung ausschließlich gemeinnütziger Zwecke im Landkreis Barnim zugeführt. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 19.05.2009 von der Mitgliederversammlung in Friedrichswalde beschlossen und tritt mit ihrer Registrierung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.